

**und einheitlichen Rechtsverwirklichung, bei der Begriffsbildung einen hohen Abstraktionsgrad wählen, um mit wenigen Begriffen die verschiedenartigen Normadressaten zu erfassen.**

Ebenso wie der rechtliche Geltungsbereich ergibt sich der personelle Geltungsbereich aus der staatlichen Souveränität, besonders aus der Hoheitsgewalt der DDR und der sich daraus ergebenden Personalhoheit.

Der personelle Geltungsbereich ist häufig eng mit dem räumlichen und sachlichen Geltungsbereich der Rechtsvorschrift verbunden; durch den räumlichen Geltungsbereich kann der personelle Geltungsbereich modifiziert, eingeschränkt oder konkretisiert werden.

#### *Sachlicher Geltungsbereich*

Er gibt Auskunft, *welche Art von gesellschaftlichen Verhältnissen und Beziehungen* durch die Rechtsvorschrift gestaltet, organisiert und geschützt werden sollen.

#### *Zeitlicher Geltungsbereich*

Mit ihm wird die *Geltungsdauer* der Rechtsvorschrift, d. h. der Zeitraum vom Beginn bis zur Beendigung der Rechtskraft und damit der allgemeinen Verbindlichkeit festgelegt. Es ist der Zeitraum vom Inkrafttreten der allgemeinverbindlichen Verhaltensregeln bis zu deren Außerkraftsetzung oder Außerkrafttreten.

Dem Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit folgend, das eine einheitliche Rechtsverwirklichung fordert, muß eindeutig sein, ab wann eine Rechtsvorschrift gilt, d. h. ab wann allgemeinverbindliche Rechte und Pflichten begründet werden. Das rechtssetzende Organ hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsvorschrift genau und ausdrücklich zu bestimmen. Das Inkrafttreten ist nicht mit der Beschlußfassung identisch.

**Bedarf es eines größeren Zeitraumes, damit sich die Normadressaten mit der Rechtsvorschrift vertraut machen und erforderliche Vorbereitungen treffen oder sind nach der Beschlußfassung noch ideologische, materielle, personelle Voraussetzungen für die Verwirklichung der Rechtsvorschrift zu schaffen, wird der Zeitraum zwischen Beschlußfassung und Veröffentlichung einerseits und dem Inkrafttreten der Rechtsvorschrift andererseits größer sein.**

In der Regel befindet sich die Aussage über das Inkrafttreten in den Schlußbestimmungen des Normativaktes selbst; bei Kodifikationen kann er im Einführungsgesetz bestimmt werden. Wird das Inkrafttreten eines Gesetzes nicht unmittelbar im Gesetz oder im Einführungsgesetz bestimmt, kommt der Grundsatz des Art. 65 Abs. 5 der Verfassung zur Anwendung: „Gesetze treten am 14. Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.“

Eine Rechtsvorschrift kann in Kraft treten :

- an einem bestimmten, kalendermäßig festgelegten Tag,
- am Tag der Verkündung (Datum der Unterzeichnung des Gesetzes),
- am Tag der Veröffentlichung (Erscheinungstag des Gesetzblattes oder eines anderen zulässigen Publikationsorgans).

In begründeten Ausnahmefällen kann nach sorgfältiger Prüfung der Auswirkungen auf die Normadressaten und sofern ein dringendes gesellschaftliches Interesse vorliegt, eine Rechtsvorschrift auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.